



**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang „Hebamme weiterqualifizierend“ an
der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut
vom 10. März 2021**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 4, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-K), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 382) geändert worden ist erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut folgende Satzung:

- § 1 Zweck der Studien und Prüfungsordnung
- § 2 Studienziel
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit
- § 5 Anrechnung der Hebammenausbildung
- § 6 Modularisierung
- § 7 Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch
- § 8 Studienfachberatung und Regelungen zum Studienfortschritt
- § 9 Praktisches Studiensemester
- § 10 Abschlussarbeit
- § 11 Prüfungskommission
- § 12 Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses
- § 13 Zeugnis und akademischer Grad
- § 14 In-Kraft-Treten

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut (APO) vom 20. Juni 2017 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) ¹Der Bachelorstudiengang „Hebamme weiterqualifizierend“ hat das Ziel, Studierende durch ein praxisorientiertes Lehrangebot zur selbständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu befähigen und darauf aufbauend zur eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als „Hebamme B. Sc.“ zu qualifizieren. ²Daneben sollen den Studierenden die Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, um – ungeachtet bestehender Zugangsvoraussetzungen – ein vertiefendes Masterstudium erfolgreich absolvieren zu können.
- (2) ¹Durch eine umfassende und ausgewogene Vermittlung fachlicher Kenntnisse sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, Themenkomplexe und Problemstellungen zu erfassen und einer zielorientierten Lösung zuzuführen. ²Im praktischen Studiensemester sollen die bereits erworbenen Kenntnisse durch selbständiges, professionelles Handeln vertieft werden. ³Fakultätsübergreifende und allgemeinwissenschaftliche Inhalte werden durch die Elemente des „Studium Generale“ einbezogen, um so fächerübergreifende Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen zu erlangen.
- (3) Das erfolgreich abgeschlossene Studium soll entsprechend § 9 Abs. 3 HebRefG dazu befähigen,
 1. hochkomplexe Betreuungsprozesse einschließlich Maßnahmen der Prävention und Gesundheitsförderung im Bereich der Hebammentätigkeit auf der Grundlage wissenschaftsbasierter und wissenschaftsorientierter Entscheidungen zu planen, zu steuern und zu gestalten,
 2. sich Forschungsgebiete der Hebammenwissenschaft auf dem neuesten Stand der gesicherten Erkenntnisse erschließen und forschungsgestützte Problemlösungen wie auch neue

Technologien in das berufliche Handeln übertragen zu können sowie berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsbedarfe zu erkennen,

3. sich kritisch-reflexiv und analytisch sowohl mit theoretischem als auch mit praktischem Wissen auseinandersetzen und wissenschaftsbasiert innovative Lösungsansätze zur Verbesserung im eigenen beruflichen Handlungsfeld entwickeln und implementieren zu können und

4. an der Entwicklung von Qualitätsmanagementkonzepten, Risikomanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards mitzuwirken.

(4) Die in dieser Studien- und Prüfungsordnung verwendete Bezeichnung „Hebamme“ gilt gemäß § 3 Abs. 2 HebRefG für alle Berufsangehörigen.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Zugangsvoraussetzung zum Studium ist der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß Art. 43 Abs. 2 und 7 bzw. Art 45 BayHSchG jeweils i. V. m. der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an der Hochschule des Freistaates Bayern (QualIV) vom 2. November 2007 in der jeweils geltenden Fassung. ²Das Nähere regelt die Satzung über das Verfahren der Zulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 17. Dezember 2020 in der jeweils geltenden Fassung.

(2) ¹Des Weiteren setzt der Zugang zum Studium deutsche Sprachkenntnisse auf der Niveaustufe B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens voraus. ²Der Nachweis der Deutschkenntnisse hat durch anerkannte, geeignete Sprachzertifikate zu erfolge; die Nachweispflicht entfällt für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben haben.

(3) ¹Eine weitere Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist der Nachweis der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Hebamme“ gemäß § 2 Gesetz über den Beruf der Hebamme und des Ent-

bindungspflegers (HebG) bzw. § 24 Hebammenreformgesetz (Heb-RefG). ²Der erfolgreiche Abschluss der Hebammenausbildung im Inland entspricht hierbei dem Erwerb des allgemeinen Hochschulzugangs für Absolventen und Absolventinnen einer beruflichen Fort- oder Weiterbildungsprüfung im Sinne des § 29 Abs.1 Nr. 3 QualV. ³Ausländische Ausbildungsabschlüsse werden entsprechend der Regelungen der §§ 43-53 HebRefG in Verbindung mit der QualV berücksichtigt.

§ 4

Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) ¹Das Studium wird als Vollzeitstudium angeboten. ²Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. ³Für das erfolgreiche Studium werden insgesamt 210 ECTS-Punkte, d.h. Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS-Punkte), vergeben, wobei die für den Zugang zum Studium erforderliche abgeschlossene Ausbildung zur Hebamme an einer Fachschule und der Nachweis einer Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Hebamme“ im Umfang von 100 ECTS-Punkten auf das Studium angerechnet werden. ⁴Näheres hinsichtlich der Anrechnung der Ausbildung auf das Studium regelt § 5 dieser Studien- und Prüfungsordnung. ⁵In der Regel liegt der Studienbeginn in einem Wintersemester.
- (2) Das Vollzeitstudium umfasst sechs theoretische Studiensemester mit praktischen Anteilen sowie ein praktisches Studiensemester, das gemäß der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung grundsätzlich als 7. Studienplansemester geführt wird.
- (3) In das Studium integriert ist ein Studium Generale, das 6 ECTS umfasst; die Module können in beliebigen Semestern belegt werden.
- (4) ¹Es ist im Rahmen des Studiums eine Bachelorarbeit anzufertigen. ²Nähere Bestimmungen hierzu regelt § 10.

§ 5

Anrechnung der Hebammenausbildung

¹Die altrechtliche Ausbildung für Hebammen nach dem Gesetz über den Beruf der Hebamme und des Entbindungspflegers (Hebammengesetz – Gesetz vom 04.06.1985 BGBl. I S. 902; aufgehoben durch Artikel 5 G. v. 22.11.2019 BGBl. I S. 1759) schließt mit der staatlichen Prüfung ab und

dauert unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Prüfung drei Jahre. ²Sie befähigt gemäß § 5 HebG dazu, Frauen während der Schwangerschaft, der Geburt und dem Wochenbett Rat zu erteilen und die notwendige Fürsorge zu gewähren, normale Geburten zu leiten, Komplikationen des Geburtsverlaufs frühzeitig zu erkennen, Neugeborene zu versorgen, den Wochenbettverlauf zu überwachen und eine Dokumentation über den Geburtsverlauf anzufertigen. ³Die für das Erreichen des Ausbildungszieles zu vermittelnden praktischen und theoretischen Unterrichtsinhalte werden in der Anlage 1 zu § 1 Abs.1 HebAPrV aufgelistet. ⁴Die hierdurch von Hebammen bereits vor dem Studium erworbenen Kompetenzen werden in Höhe von 100 ECTS auf die im Rahmen des Studiums zu erwerbenden 210 ECTS-Punkte angerechnet. ⁵Diese außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen, gleichwertigen Kompetenzen, werden mit dem Antrag auf Immatrikulation auf die in der Anlage angegebenen Module (AM) angerechnet, wenn die erforderlichen Unterlagen vorliegen.

§ 6

Modularisierung

- (1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul ist ein Verbund aus zeitlich und thematisch abgerundeten, in sich geschlossenen und mit ECTS-Punkten belegten Lehreinheiten. ³Ein Modul kann aus Teilmodulen bestehen.
- (2) Alle Module sind entweder Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodule:
1. Pflichtmodule sind die Module eines Studienganges, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. ¹Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. ²Jede/r Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. ³Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 3. ¹Wahlmodule sind Module, die für das Erreichen des Studienziels nicht vorgeschrieben sind. ²Sie können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden und sind nicht bestehenserheblich und nicht endnotenbildend.
- (3) ¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen,

die Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen und die studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Über die in der Anlage genannten Wahlpflichtmodule hinaus können weitere Wahlpflichtmodule angeboten werden. ³Näheres hierzu regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch.

§ 7

Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch

- (1) ¹Die Fakultät Interdisziplinäre Studien erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch, der alles Weitere zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, sowie den Ablauf des Studiums im Einzelnen festlegt, soweit dies nicht bereits durch diese Studien- und Prüfungsordnung abschließend geregelt wird. ²Der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch ist nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung. ³Er wird vom Fakultätsrat Interdisziplinäre Studien beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ⁴Änderungen müssen spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das sie erstmals zutreffen, bekannt gegeben werden.
- (2) Der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch soll insbesondere Regelungen und Angaben enthalten über:
1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und der ECTS-Punkte je Modul/Teilmodul und Semester sowie Modulverantwortliche bzw. Modulverantwortlichen;
 2. den Katalog der fachbezogenen Pflichtmodule, der wählbaren fachbezogenen Wahlpflichtmodule mit ihren Semesterwochenstunden und den zu erwerbenden ECTS-Punkten;
 3. die Lerninhalte und Qualifikationsziele der Module/Teilmodule;
 4. die Verwendbarkeit der Module/Teilmodule im Zusammenhang mit anderen Modulen/Teilmodulen des Studiengangs oder in anderen Studiengängen;
 5. die Lehrveranstaltungsart, Lehr- und Lernformen in den einzelnen Modulen/Teilmodulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden;

6. die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist oder sie nicht in dieser Anlage abschließend festgelegt wurde;
 7. nähere Bestimmungen zu den Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen/Teilmodulen sowie den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten (insbesondere Prüfungsart, -umfang, -dauer, soweit dieses nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurde) und zur Notengewichtung der Module/Teilmodule bei der Bildung von Endnoten der Module und Prüfungsgesamtergebnis;
 8. die Häufigkeit des Angebots von Modulen/Teilmodulen;
 9. den Arbeitsaufwand und die Dauer der Module/Teilmodule;
 10. die Ziele und Inhalte des praktischen Studienabschnitts und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen;
- (3) ¹Das Studium Generale umfasst 6 ECTS-Punkte. ²Die Module des Studium Generale werden in einem eigenen Katalog hochschulweit angeboten und können in beliebigen Semestern belegt werden.
- (4) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Ebensowenig besteht ein Anspruch darauf, dass zur Wahl angebotene Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. ³Es besteht außerdem kein Anspruch auf Teilnahme, wenn die maximale Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung überschritten wird; ggf. entscheidet das Los. ⁴Zuletzt besteht kein Anspruch darauf, dass keine zeitlichen Überschneidungen sämtlicher wählbarer Module existieren.

§ 8

Studienfachberatung und Regelungen zum Studienfortschritt

- (1) ¹Die Studienfachberatung wird vom Fakultätsrat ernannt. ²Die vorrangige Aufgabe besteht in der Unterstützung und Information der Studierenden bei allen Fragen der Planung des Studienverlaufs und der Studienorganisation. ³Die Studienfachberatung soll insbesondere zu Beginn des Studiums, bei nicht bestandenen Prüfungen, bei geplanten Auslandssemestern oder beim Wechsel des Studiengangs in Anspruch genommen werden.

- (2) ¹Bis zum Ende des vierten Studienplansemesters sind die Module 110 Biopsychosoziale Grundlagen und 140 Gesundheitswissenschaftliche Grundlagen erstmalig anzutreten. ²Überschreiten Studierende die Frist nach Satz 1, werden die nicht angetretenen Prüfungen als erstmalig „nicht bestanden“ gewertet. ³Die Fristen können im Einzelfall auf Antrag an die Prüfungskommission angemessen verlängert werden, wenn sie aus nicht von den Studierenden zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden können.

§ 9

Praktisches Studiensemester

- (1) Das praktische Studiensemester ist integraler Bestandteil des Studiums.
- (2) Das praktische Studiensemester beinhaltet eine praktische Zeit der Ausübung originärer Hebammenarbeit im intra- und/oder extramuralen Bereich mit Schwangeren, Gebärenden, Wöchnerinnen und/oder Familien im Ausmaß von 600 Stunden, die zusammenhängend als praktisches Studiensemester, kontinuierlich parallel zum Studium oder in Blöcken während des Studiums abzuleisten sind.
- (3) Das praktische Studiensemester beinhaltet praxisbegleitende Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 Semesterwochenstunden an der Hochschule Landshut.
- (4) Das praktische Studiensemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn
1. die praktische Zeit durch einen geeigneten, im Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch beschriebenen Nachweis bestätigt werden kann und
 2. die für die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen festgelegten Leistungsnachweise vollständig erbracht wurden.
- (5) ¹In begründeten Fällen ist die Anrechnung einer praktischen Zeit abweichend von § 11 Abs. 4 S. 3 APO, nicht aber der Erlass der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen möglich. ²Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn einschlägige Praxiserfahrung nachgewiesen werden kann. ³Die Anrechnung setzt einen schriftlichen Antrag an die Prüfungskommission voraus, der mit entsprechenden Nachweisen belegt werden muss.

§ 10

Abschlussarbeit

- (1) Mit der Abschlussarbeit/Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig erstellten Arbeit anwenden zu können.
- (2) ¹Das Thema der Bachelorarbeit wird im Regelfall im sechsten Studienplansemester ausgegeben. ²Die Bachelorarbeit muss spätestens 12 Monate nach Ausgabe des Themas abgegeben werden. ³Die Fristen können im Einzelfall auf Antrag an die Prüfungskommission angemessen verlängert werden, wenn sie aus nicht von den Studierenden zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden können.
- (3) Die Ausgabe des Themas für die Bachelorarbeit kann frühestens nach dem erfolgreichen Abschluss der Module 110 (Biopsychosoziale Grundlagen) und 140 (Gesundheitswissenschaftliche Grundlagen) sowie des Moduls 240 (Wissenschaftliches Arbeiten 1) erfolgen.
- (4) ¹Die Prüferinnen bzw. Prüfer der Bachelorarbeit müssen hauptamtliche Dozentinnen bzw. Dozenten der Hochschule sein. ²Ihre Bestellung erfolgt durch die Prüfungskommission.

§ 11

Prüfungskommission

- (1) ¹Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und mindestens zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat bestellt wird. ²Die Prüfungskommission trifft ihre Entscheidungen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin/ des Stellvertreters. ⁴Die Prüfungskommission kann für weitere Studiengänge der Fakultät zuständig sein.
- (2) Auf Antrag entscheidet die Prüfungskommission über die Anrechnung von Leistungen.

§ 12

Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses

- (1) Die Art der Prüfungsleistung kann eine schriftliche Prüfung (Dauer zwischen 45 und 120 Minuten), eine mündliche Prüfung (Dauer zwischen 15 und 60 Minuten), eine elektronische Prüfung (Dauer zwischen 30 und 120 Minuten), eine praktische Prüfung (Dauer zwischen 15 und 60 Minuten), eine kombinierte mündlich-praktische Prüfung (Dauer zwischen 15 und 60 Minuten), ein studienbegleitender nicht endnotenbildender Leistungsnachweis oder ein studienbegleitender endnotenbildender Leistungsnachweis sein.
- (2) ¹Studienbegleitende Leistungsnachweise können schriftliche Leistungsnachweise (Klausuren), mündliche Leistungsnachweise (Kolloquien, Befragungen, Referate, Lehrproben), praktische Leistungsnachweise (z.B. Durchführung von manualdiagnostischen Methoden), Studienarbeiten und Projektarbeiten oder eine Kombination aus diesen sein. ²Für Pflichtmodule ist das Nähere geregelt in der Anlage der Studien- und Prüfungsordnung. ³Ist die Art des Leistungsnachweises für ein Modul bzw. Teilmodul in der Anlage der Studien- und Prüfungsordnung nicht eindeutig festgelegt, ist diese durch den Fakultätsrat über den Studien- und Prüfungsplan zu konkretisieren.
- (3) ¹Für die Bewertung der Prüfungsleistungen, auf denen Endnoten beruhen, sind die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; und 5,0 zu verwenden. ²Sind mehrere Prüfungsleistungen zu einer Endnote zusammenzufassen, ergibt sich die Note aus dem auf eine Kommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel aus den gewichteten Noten gemäß der Anlage zu Studien- und Prüfungsordnung.
- (4) Prüfungsleistungen, die nicht endnotenbildend sind, werden mit den Prädikaten „mit Erfolg“ oder „ohne Erfolg“ bewertet.
- (5) ¹Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten, gewichteten arithmetischen Mittel aus den endnotenbildenden Prüfungsleistungen und der Bachelorarbeit. ²Bei der Berechnung werden die Prüfungsleistungen und die Bachelorarbeit entsprechend ihrer ECTS-Punkte gewichtet.
- (6) Auf der Grundlage des Prüfungsgesamtergebnisses wird gemäß den Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung ein Gesamturteil gebildet.

§ 13

Zeugnis und akademischer Grad

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. ²Dieses weist die Prädikate sowie Endnoten aller bestehenserheblichen Module aus. ³Als Anhang zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement zur Studiengangserläuterung in englischer Sprache ausgestellt.
- (2) ¹Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung wird der akademische Grad

„Bachelor of Science“, Kurzform: „B.Sc.“

verliehen. ²Über die Verleihung des akademischen Grads wird eine Urkunde ausgestellt.

§ 14

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01. Oktober 2020 in Kraft.

Anlage:

Modul-Nr.	Modulname	Art des Moduls ⁱ	Form der LV ⁱⁱ	ECTS	SWS	Prüfungsart ⁱⁱⁱ	Prüfungsdauer/-leistung	Notengewicht	Zulassungsvoraussetzung
101	Einführung in den Beruf	AM		5	4				
101.1	Berufskunde			2	1				
101.2	Hebammengeschichte			2	2				
101.3	Rechtsgrundlagen für Hebammen			1	1				
102	Biomedizinische Grundlagen	AM		5	6				
102.1	Gesundheitslehre			1	1				
102.2	Erste Hilfe			1	1				
102.3	Biologie, Anatomie und Physiologie			3	4				
103	Schwangerschaft 1	AM		5	6				
103.1	Grundlagen der Pflege			2	2				
103.2	Regelrechte Schwangerschaft			2	3				
103.3	Embryologie			1	1				
104	Geburtshilfe 1	AM		5	6				
104.1	Grundlagen der Kommunikation			2	2				
104.2	Regelrechte Geburt			3	4				
100	Berufspraktikum 1	AM		10					
201	Bezugsdisziplinäres Wissen	AM		5	6				
201.1	Grundlagen der Psychologie			2	2				
201.2	Grundlagen der Soziologie und Pädagogik			2	2				
201.3	Hygiene und Mikrobiologie			1	2				
202	Wochenbett und Stillzeit	AM		5	6				
202.1	Pädiatrie für Hebammen			2	2				

202.2	Wochenbett			1,5	2				
202.3	Stillen und Ernährung			1,5	2				
203	Schwangerschaft 2	AM		5	6				
203.1	Schwangerenvorsorge und Elternbildung			3	3				
203.2	Regelwidrige Schwangerschaft			2	3				
204	Geburtshilfe 2	AM		5	6				
204.1	Spezielle Pharmakologie			1	1				
204.2	Regelwidrige Geburt			2	3				
204.3	Repetitorium Hebammenkunde (inkl. mündlichem und schriftlichem Teil der staatlichen Prüfung)			2	2				
200	Berufspraktikum 2	AM		10	1				
300	Berufspraktikum 3	AM		10					
400	Berufspraktikum 4	AM		10	2				
500	Berufspraktikum 5	AM		10					
600	Berufspraktikum 6 (inkl. praktischem Teil der staatlichen Prüfung)	AM		10	4				
Summe der angerechneten ECTS				100					
110	Biopsychosoziale Grundlagen	PFM		5	4	schr.Pr	120 Minuten	5/66	
110.1	Physiologische Grundlagen		SU	2	2				
110.2	Psychosoziale Entwicklungsprozesse		SU	1	1				
110.3	Psychoneuroendokrinologie für Hebammen		SU	2	1				
120	Repetitorium	PFM		3	2	schr.Pr.	90 Minuten	3/66	
120.1	Repetitorium Hebammenwissen		SU	2	1,5				
120.2	Repetitorium Skills		Ü	1	0,5				

130	Professionelle Interaktionssysteme	PFM ^{iv}		5	4	LN	Ref (15 Min; 30%), PP (10- 30 Min; 40%), A (3-7 Seiten; 30%)	5/66	
130.1	Beratung und Entscheidungsfindung		SU/Ü	3	2				
130.2	Körperarbeit		SU/Ü	2	2				
140	Gesundheitswissenschaftliche Grundlagen	PFM		5	4				
140.1	Einführung in die Gesundheitswissenschaften		SU	3	2	schr.Pr.	60 Minuten	3/66	
140.2	Scientific English		v	2	2			2/66	
150	Studium Generale	WPFM	vi	2	2			nein	
210	Adaptationsprozesse 1	PFM		5	4	LN	SP (60 Min; 60%), PP (10- 30 Min; 40%)	5/66	
210.1	Physiologie der Schwangerschaft		SU	1	1				
210.2	Geburtsphysiologie		SU	2	1,5				
210.3	Physiologie der frühen Neonatalphase		SU	1	1				
210.4	Adaptation 1: Handlungskompetenz		Ü	1	0,5				
220	Frauengesundheit	PFM ^{iv}		5	4	LN (mE/oE)	P, Ref (45 Min) A (2-6 Seiten)	nein	
220.1	Gesundheitsförderung		S	3	2				
220.2	Frauenspezifische Gesundheit		S	2	2				
230	Psychosoziale Aspekte der Reproduktionsphase	PFM		3	3	LN	MP (15-30 Min), A (5-10 Seiten)	3/66	
230.1	Entwicklungspsychologie im Kindes- und Erwachsenenalter		SU	2	2				
230.2	Soziologie der Reproduktionsphase		SU	1	1				
240	Wissenschaftliches Arbeiten 1	PFM		5	3	LN		5/66	

240.1	Einführung in Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens		SU/Ü	3	2		A (3-5 Aufgaben; 80%), A (3-5 Seiten; 20%)		
240.2	Schreibwerkstatt		S	2	1				
250	Studium Generale	WPFM	vi	2	2			nein	
310	Adaptationsprozesse 2	PFM		5	4	LN	SP (60 Min; 50%), PP (10-30 Min; 50%)	5/66	Modul 110
310.1	Pathophysiologie und Interventionen in Schwangerschaft, Geburtshilfe und Wochenbett		SU	2,5	2				
310.2	Still- und Laktationsberatung Vertiefung		SU/Ü	2	1,5				
310.3	Adaptation 2: Handlungskompetenz		Ü	0,5	0,5				
320	Theorie-Praxis-Transfer	PFM ^{iv}		3	2	schr.Pr.	60 Minuten	3/66	
320.1	Erwachsenenbildung und Praxisanleitung		SU/Ü	2	1				
320.2	Begleitung fachlicher und psychosozialer Lern- und Entwicklungsprozesse		SU/Ü	1	1				
330	Wissensmanagement und -transfer	PFM		5	3	LN	LP (10 Min; 20%), A (7-10 Seiten; 50%), A (3-7 Seiten; 30%)	5/66	
330.1	Pädagogik in den Gesundheitsberufen		SU	2	1				
330.2	Didaktische Konzepte für die Hebammenarbeit		S	2	1				
330.3	Evidenzbasierte klinische Entscheidungsfindung		SU/Ü	1	1				
340	Wissenschaftliches Arbeiten 2	PFM		5	4	2 Teilmodule			

340.1	Qualitative Forschungsmethoden in den Gesundheitswissenschaften		SU	1,5	1	LN	SP (45 Min; 80%), A (2-15 Seiten; 20%)	4/66	
340.2	Quantitative Forschungsmethoden in den Gesundheitswissenschaften		SU	1,5	1				
340.3	Critical Appraisal		SU/Ü	1	1				
340.4	Bachelorseminar		S	1	1	StA			
350	Studium Generale	WPFM	vi	2	2			nein	
410	Komplexes Fallverstehen in der Hebammenarbeit	PFM ^{iv}		3	3	LN (mE/oE)	A (2-8 Seiten)	nein	Module 110, 120, 210
410.1	Situationsanalysen in autonomen Handlungsfeldern		SU/Ü	2	1				
410.2	Simulationstraining und Fallarbeit		Ü	1	2				
420	Institutionelle Rahmenbedingungen der Hebammenarbeit	PFM		5	4	schr.Pr.	120 Minuten	5/66	
420.1	Gesundheitspolitik und -ökonomie		SU	2	2				
420.2	Recht und Haftung im Hebammenwesen		SU	1,5	1				
420.3	Qualitätsmanagement in Handlungsfeldern von Hebammen		SU	1,5	1				
430	Bachelorarbeit	PFM		12	3	Ab- schluss- arbeit	StA	12/66	Module 110, 140, 240
430.1	Bachelorkolloquium		S	1	2				
430.2	Peer-Group-Schreibwerkstatt		S	1	1				
510	Praxisphase	PFM ^{iv}		30	6	LN (mE/oE)	3 A (2-5 Seiten)	nein	
510.1	Praktische Hebammenarbeit		PR	22					
510.2	Supervisorische Begleitung und Reflexion		PR	4	3				

510.3	Intervision in der Kleingruppe		PR	4	3				
	14 AM, 16 PFM, 3 WPFM			210	54/ 63 ^{vii}				

ⁱ Art des Moduls: Pflichtmodul (PFM), Wahlpflichtmodul (WPFM), Anrechnungsmodul (AM); Anrechnungsmodule werden NICHT angeboten.

ⁱⁱ Form der Lehrveranstaltung: Seminaristischer Unterricht (SU), Übung (Ü), Praktikum (PR), Seminar (S),

ⁱⁱⁱ Prüfungsart: Ausarbeitung (A), (kombinierter) Leistungsnachweis (LN), Lehrprobe (LP), mündliche Prüfung (MP), praktische Prüfung (PP), Projekt (P), Referat (Ref), schriftliche Prüfung (schr. Pr./SP), Studienarbeit (StA)

^{iv} Anwesenheitspflicht: in diesen Modulen besteht eine Anwesenheitspflicht von mindestens 75%, um zur Prüfung zugelassen zu werden bzw. bei LN (mE/oE) das Modul erfolgreich abschließen zu können.

^v Form, Inhalte und Lernziele der Lehrveranstaltung „Scientific English“ sowie Prüfungsart und Prüfungsdauer/-leistung werden im Modulhandbuch für den Bereich Sprachen festgelegt.

^{vi} Die Module sind aus dem Modulkatalog „Studium Generale“ der Hochschule Landshut zu wählen. Sie können in beliebigen Semestern belegt werden. Nähere Angaben zur Form der Lehrveranstaltung, Prüfungsart und Prüfungsdauer finden sich im semesteraktuellen Modulhandbuch „Studium Generale“ der Hochschule Landshut.

^{vii} Die fiktiven 54 SWS aus den Anrechnungsmodulen 100, 101, 102, 103, 104, 200, 201, 202, 203, 204, 300, 400, 500, 600 werden an der Hochschule nicht angeboten.